
Umgang mit Kindesvermögen

Gesetzliche Ausgangslage

Der Umgang mit Kindesvermögen ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 318 – 327).

Die elterliche Fürsorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten und im Wert zu erhalten. Daraus schliesst sich, dass das Kindesvermögen nicht von den Eltern verwendet werden darf.

Depoteröffnung

Die Anmeldeunterlagen sind im Namen des Kindes auszufüllen und mit mindestens einer elterlichen Unterschrift zu versehen. Den Dokumenten ist eine Ausweiskopie des Kindes respektive ein Auszug aus dem Familienbüchlein beizulegen. Vom unterzeichnenden Elternteil ist eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie einzureichen.

Rücknahme

Rückzüge sind nur auf ein Konto möglich, dessen Kontoinhaber das Kind ist. Für die Überweisung auf ein nicht auf das Kind lautendes Konto ist die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nötig.

Erreichung der Volljährigkeit

Mit Erreichung der Volljährigkeit fallen die Vermögenswerte in den alleinigen Verfügungsbereich des Kindes. Einen Monat vor dem 18. Geburtstag wird das Kind angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht.